

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9550 –

Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ wurden zu Beginn des Jahres die Rechtsgrundlage für die Einführung eines „Ankunftsnachweises“ geschaffen und wesentliche Änderungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vorgenommen. Dadurch sollten die schnelle Registrierung der neu ankommenden Schutzsuchenden erleichtert und der Zugriff aller an Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration der Asylsuchenden beteiligten Behörden auf die für sie erforderlichen Daten ermöglicht werden.

Bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Januar 2016 zum Entwurf des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gab es an diesem Vorhaben in mehreren Punkten deutliche Kritik. So führte der Vorsitzende Richter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Hans-Hermann Schild aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund der aktuellen Rechtslage innerhalb von sechs Tagen einen Asylantrag entgegennehmen müsse. Damit erhielten die Asylsuchenden dann auch eine Aufenthaltsgestattung (Ausschussdrucksache 18(4)472B). Der neu zu schaffende Ankunftsnachweis verlängere nur den für viele Asylsuchende vorherrschenden Schwebezustand, da sie viele Monate auf einen Termin für die Asylantragstellung warten müssten.

Der Flüchtlingsrat Berlin wies in einer Stellungnahme an den Innenausschuss darauf hin (Ausschussdrucksache 18(4)477), dass die Ausstellung des Ankunftsnachweises statt einer Aufenthaltsgestattung dazu führe, dass die Betroffenen viele soziale Rechte, etwa beim Arbeitsmarktzugang, nicht in Anspruch nehmen könnten.

Diese Kritik blieb im Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt, obwohl sie nach Auffassung der Fragesteller offenkundig berechtigt war (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7834), denn mit dem Integrationsgesetz wurden die diesbezüglichen rechtlichen Lücken eingestanden und geschlossen.

Besser wäre es nach Auffassung des Flüchtlingsrats Berlin e. V. und der Fragesteller gewesen, statt eines weiteren, neuen Aufenthaltspapiers mit begrenzter Gültigkeit (Ankunftsnachweis) gleich eine Aufenthaltsgestattung zu erteilen.

Das hätte allerdings dazu geführt, dass die überlangen und gegen EU-Recht verstoßenden Asyl-Verfahrensdauern offenkundig geworden wären, denn die Wartezeit von der ersten Registrierung bis zur formellen Asylantragstellung wird derzeit nicht erfasst. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Andrea Voßhoff merkte in ihrer Stellungnahme zur Anhörung (Ausschussdrucksache 18(4)472 F, S. 2) an, ein solch massiver Ausbau eines zentralen Registers sei „insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit besonders kritisch zu betrachten“.

1. Wie viele Ankunftsnaechweise sind seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ausgegeben worden?

Ausweislich der Transaktionen-Statistik der Erfassungsstationen wurden bis zum Stichtag 13. September 2016 130 423 Ankunftsnaechweise ausgegeben.

2. Wie viele Personen hatten zum letzten Stand und zum Stand 30. Juni 2016 einen solchen Ankunftsnaechweis (bitte nach Bundesländern, den 15 Hauptherkunftsländern, Geschlecht, Alter unter/über 18 Jahren differenzieren)?

Die Schnittstelle der Erfassungsstationen zum Ausländerzentralregister (AZR) konnte erst Anfang Mai 2016 um den Speichersachverhalt „Ankunftsnaechweis“ ergänzt werden.

Die folgenden Tabellen enthalten daher nur Angaben zu Personen im Besitz eines Ankunftsnaechweises, die nach Ergänzung der Schnittstelle im Mai 2016 im AZR gespeichert wurden. Die Zahl ausgestellter Ankunftsnaechweise ist regelmäßig höher als die der registrierten Personen, da bereits registrierte Personen im Falle des Verlusts, der Beschädigungen oder der Vernichtung ein neues Dokument erhalten.

Ausweislich des AZR hat sich zum Stichtag 31. August 2016 die Situation im Sinne der Fragesteller wie folgt dargestellt:

Bundesland

Bundesland	Anzahl Ankunftsnaechweis	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	6.282	6.225
Bayern	9.551	9.420
Berlin	3.144	3.112
Brandenburg	1.841	1.837
Bremen	282	281
Hamburg	1.140	1.128
Hessen	456	455
Mecklenburg-Vorpommern	771	767
Niedersachsen	1.267	1.254
Nordrhein-Westfalen	40.939	40.573
Rheinland-Pfalz	2.588	2.558
Saarland	98	97
Sachsen	2.835	2.781
Sachsen-Anhalt	1.488	1.433
Schleswig-Holstein	5.232	5.213
Thüringen	1.687	1.676
keine Angabe	130	130
Gesamt	79.731	78.940

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl Ankunftsnachweis	Anzahl Personen
Gesamt	79.731	78.940
davon		
Syrien, Arabische Republik	18.304	18.144
Afghanistan	12.386	12.251
Irak	8.630	8.558
Russische Föderation	3.377	3.353
Iran, Islamische Republik	3.278	3.237
Eritrea	3.001	2.979
Nigeria	2.986	2.962
Albanien	2.280	2.266
Pakistan	1.733	1.723
Somalia	1.526	1.509
Aserbaidschan	1.440	1.419
Armenien	1.435	1.426
Gambia	1.252	1.244
Indien	1.087	1.080
Guinea	932	905

Geschlecht

Geschlecht	Anzahl Ankunftsnachweis	Anzahl Personen
männlich	51.882	51.346
weiblich	27.687	27.434
unbekannt	162	160
Gesamt	79.731	78.940

Altersgruppe

Altersgruppe	Anzahl Ankunftsnachweis	Anzahl Personen
0 bis unter 18 Jahre	22.656	22.495
18 Jahre und älter	57.075	56.445
Gesamt	79.731	78.940

Auszug aus dem AZR zum Stichtag 31. August 2016 mit Ereignisdatum 30. Juni 2016:

Bundesland

Bundesland	Anzahl Ankunftsnachweis	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	3.131	3.099
Bayern	5.642	5.567
Berlin	1.515	1.495
Brandenburg	893	891
Bremen	183	182
Hamburg	511	503
Hessen	298	297
Mecklenburg-Vorpommern	212	211
Niedersachsen	580	572
Nordrhein-Westfalen	13.380	13.247
Rheinland-Pfalz	1.162	1.147
Saarland	64	63
Sachsen	1.359	1.323
Sachsen-Anhalt	647	600
Schleswig-Holstein	2.361	2.349
Thüringen	1.496	1.485
Gesamt	33.434	33.031

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl Ankunftsnaachweis	Anzahl Personen
Gesamt	33.434	33.031
davon		
Syrien, Arabische Republik	7.744	7.666
Afghanistan	5.988	5.887
Irak	3.747	3.719
Russische Föderation	1.875	1.860
Iran, Islamische Republik	1.386	1.368
Eritrea	1.064	1.056
Nigeria	1.017	1.007
Albanien	754	747
Somalia	678	670
Pakistan	648	641
Gambia	588	584
Aserbajdschan	549	546
Armenien	540	534
Indien	478	474
Tadschikistan	388	385

Geschlecht

Geschlecht	Anzahl Ankunftsnaachweis	Anzahl Personen
männlich	21.784	21.507
weiblich	61	61
unbekannt	11.589	11.463
Gesamt	33.434	33.031

Altersgruppe

Altersgruppe	Anzahl Ankunftsnaachweis	Anzahl Personen
0 bis unter 18 Jahre	9.566	9.482
18 Jahre und älter	23.868	23.549
Gesamt	33.434	33.031

3. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter hat die Bundesregierung oder kann sie sich durch entsprechende Nachfragen verschaffen, wie lange sich Betroffene im Besitz eines Ankunftsnaachweises befinden, bis sie eine Aufenthaltsgestattung erhalten?

Ausländer, die seit Erfassung der Ausstellung des Ankunftsnaachweises im AZR (ab Anfang Mai 2016) einen Ankunftsnaachweis ausgestellt bekamen, waren bis zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung durchschnittlich 27,6 Tage im Besitz des Ankunftsnaachweises.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Inhaber eines Ankunftsnaachweises derzeit an allen Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, aber noch nicht in Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, bzw. was sind die entsprechenden Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter hierzu?

Seit Ende Mai erhalten grundsätzlich alle neueingereisten Asylsuchenden, die ererkennungsdienstlich behandelt worden sind, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, einen Ankunftsnaachweis. Keinen Ankunftsnaachweis erhalten jedoch Asylsuchende, die nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen:

- Ausländer mit einem Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Asylgesetzes – AsylG),
- unbegleitete Minderjährige (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 2 AsylG),
- Personen in Haft, Gewahrsam und Pflegeeinrichtungen (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 2 AsylG),
- Minderjährige, deren gesetzlicher Vertreter nicht (mehr) verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 AsylG),
- Folgeantragsteller, die nicht neu eingereist sind, sondern sich bereits aufgrund eines anderen Aufenthaltstitels oder einer Duldung noch im Bundesgebiet befinden (Umkehrschluss aus § 71 Absatz 2 Satz 2 AsylG).

Asylsuchende, die vor dem flächendeckenden Ausrollen der Infrastruktur des Ankunftsnachweises eingereist sind, aber noch keine Gelegenheit zur förmlichen Asylantragstellung hatten, werden sukzessive nachregistriert und erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Ankunftsnachweis. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht davon aus, dass zum Stichtag 13. September 2016 rund 32 000 Personen im Rahmen der Erstverteilung der Asylbegehrenden (kurz: EASY) registriert waren, die bislang aber noch keinen Asylantrag gestellt haben. Im Rahmen der Registrierung bei EASY kann es jedoch zu Mehrfacherfassungen kommen, sodass die tatsächliche Zahl niedriger ausfallen dürfte. Um deren Höhe festzustellen, wurde eine Abfrage an die Länder gerichtet, wie viele Personen in den Ländersystemen registriert sind. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Nachregistrierungen noch im Herbst 2016 abgeschlossen werden können.

5. Zu welchem Zeitpunkt war eine flächendeckende Ausgabe von Ankunftsnachweisen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, wenn dies noch nicht gewährleistet ist, welche Gründe gibt es dafür?

Die flächendeckende Ausgabe von Ankunftsnachweisen ist im Bundesgebiet seit Ende Mai 2016 gewährleistet.

6. Welche Kosten sind durch die Einführung des Ankunftsnachweises beim Bund bislang entstanden, welche weiteren Kosten erwartet die Bundesregierung gegebenenfalls?

Durch die Einführung des Ankunftsnachweises sind bisher Kosten in Höhe von ca. 47 Mio. Euro entstanden. Die Bundesregierung rechnet ab 2017 mit Kosten von ca. 9 Mio. Euro pro Jahr.

7. Wie viele Stellen konnten für die Umsetzung des Ankunftsnachweises durch externe bzw. interne Personalgewinnung (bitte getrennt angeben, differenziert nach Laufbahn und Einsatzort) besetzt werden?

Soweit das BAMF die Ankunftsnachweise ausstellt, geschieht dies in den Asylverfahrenssekretariaten (AVS) – neben zahlreichen anderen Tätigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens – durch Bedienstete des mittleren Dienstes. Deren Zahl wurde im Zuge der Einführung des Integrierten Flüchtlingsmanagements stark erhöht. Mit Stand 15. August 2016 waren 2 565 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Stammpersonal und weitere 842 VZÄ abgeordnete AVS-Kräfte tätig. Die zusätzlichen Einstellungen wurden nicht nur wegen des Ankunftsnachweises, sondern generell zur beschleunigten Bearbeitung der Asylverfahren vorgenommen. Angaben zu den Stellen in den Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Konnte das Ziel, den Ankunftsnachweis zu Kosten von einem Euro/Stück herstellen zu lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7043), erreicht werden, und wenn nicht, warum, und was waren die real angefallenen Kosten?

Ja, das Ziel konnte erreicht werden.

9. Welche Kosten sind durch die Implementierung des neuen Kerndatensystems im Ausländerzentralregister beim Bund bislang entstanden, welche weiteren Kosten erwartet die Bundesregierung gegebenenfalls?

Bislang sind Kosten in Höhe von 5,5 Mio. Euro entstanden. Weitere Kosten werden in Höhe von ca. 4,5 Mio. Euro erwartet.

10. Lässt sich nach den bisherigen Erfahrungen die laut Gesetzentwurf angepeilte Höhe der Kosten des laufenden Betriebs für das Kerndatensystem im Ausländerzentralregister von 4,5 Mio. Euro einhalten, wie hoch sind die ggf. tatsächlichen Kosten, und was sind ggf. die Gründe für eine Abweichung nach oben oder unten?

Das mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) ausgebaute Kerndatensystem (KDS) ist Teil bzw. Erweiterung des existierenden AZR und befindet sich noch in der Entwicklung.

Daher lässt sich der Anteil der Kosten des KDS am übergreifenden Wartungs- und Supportbudget sowie den laufenden Kosten für Infrastruktur noch nicht ermitteln.

11. Wie lange dauert nach Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter die durchschnittliche Ausstellung eines Ankunftsnachweises pro Person, und inwiefern wäre es aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen nicht sinnvoller, statt eines Ankunftsnachweises direkt eine Aufenthaltsgestattung zu erteilen, um die arbeitsaufwändige doppelte Bearbeitung und Ausstellung von Dokumenten zu vermeiden (bitte ausführen)?

Die Ausstellung eines Ankunftsnachweises dauert – einschließlich Registrierung – im Mittel ca. 15 bis 20 Minuten pro Person. Der Großteil des Zeitaufwandes entfällt auf die Aufnahme gerollter Abdrücke aller zehn Finger.

Die Möglichkeiten einer Zusammenführung von Ankunftsnachweis und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung werden derzeit geprüft. Hierbei ist u. a. zu beachten, dass nicht alle Asylsuchenden einen Ankunftsnachweis erhalten (vgl. bereits Antwort zu Frage 4).

12. Wie ist die derzeitige Praxis in den Ankunftszentren bei der Ausstellung von Ankunftsnachweisen, Aufenthaltsgestattungen oder Aufenthaltserlaubnissen, insbesondere bei Asylsuchenden, bei denen ein schneller Abschluss des Asylverfahrens zu erwarten ist („Cluster“ A und B)?

Werden, insbesondere nach der formellen Asylantragstellung in Ankunftszentren, Aufenthaltsgestattungen erteilt, die dann bei einem in der Regel 48-stündigen Verfahren in kürzester Zeit schon wieder hinfällig sind, weil entweder eine Aufenthaltserlaubnis (nach Anerkennung) erteilt werden muss oder entsprechende Ausreisepapiere (nach Ablehnung; bitte im Detail das konkrete Verfahren darstellen)?

In den Ankunftszentren des BAMF erhalten alle Asylsuchenden im Rahmen der Registrierung Ankunftsnachweise und bei Asylantragstellung zeitlich befristete Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Insofern wird nicht nach „Clustern“ unterschieden.

Im Falle eines unanfechtbar positiven Ausgangs des Asylverfahrens (Anerkennung als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling oder Gewährung subsidiären Schutzes) wird durch die zuständige Ausländerbehörde der entsprechende Aufenthaltstitel erteilt. Für den Fall, dass der Asylantrag abgelehnt wird und diese Entscheidung unanfechtbar ist, tritt die Ausreisepflicht ein.

13. Wie viele Fast-ID-Geräte wurden im Zusammenhang mit dem neuen digitalen Identitätsmanagement zur Registrierung und Identitätsprüfung von Asylsuchenden angeschafft (bitte so weit wie möglich nach den unterschiedlichen Bedarfsträgern aufschlüsseln), welche Kosten sind dadurch entstanden und in welcher Höhe werden Kosten für die weitere Anschaffung und die Wartung der Geräte entstehen?

Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF haben Fast-ID-Geräte als Bestandteil der Personalisierungs-Infrastruktur-Komponente (kurz: PIK) erhalten. Diese Kosten sind daher in den Gesamtkosten der Beschaffung der PIK enthalten.

Anzahl der PIK in:

- Aufnahmeeinrichtungen: 775 PIK
- Außenstellen des BAMF: 725 PIK.

Die Anschaffungskosten für alle PIK betragen rund 23,08 Mio. Euro (inkl. Regelbetriebssupport). Darüber hinaus wurde ein Betrag von rd. 1,26 Mio. Euro vertraglich gebunden (inkl. Regelbetriebssupport), um jede der 200 nachträglich an die Länder übergebenen PIK-Stationen mit einem speziellen Laptop nachzurüsten, weil die Bestandslaptops des BAMF aus technischen Gründen nur mit den PIK-Stationen des BAMF, nicht aber mit den PIK-Stationen der Länder genutzt werden können. Die Wartung der PIK ist für drei Jahre vertraglich geregelt. Für die anschließende Zeit wird derzeit über mögliche Betreibermodelle gesprochen. Die Anschaffung weiterer PIK-Stationen ist von Seiten der Bundesregierung nicht geplant.

14. In wie vielen Fällen wurden Daten von Asylsuchenden nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von aufenthaltsrechtlichen Versagensgründen oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt zum Zweck des „Sicherheitsabgleichs“ abgefragt bzw. übermittelt?

Die nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene automatisierte Datenübermittlung über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von aufenthaltsrechtlichen Versagensgründen oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Militärischen Abschirmdienst (MAD), das Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt (ZKA) zum Zweck des „Sicherheitsabgleichs“ wird derzeit technisch aufgebaut. Das Verfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG soll bis Ende 2016 in Kraft gesetzt werden. Bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit einer automatisierten Datenübermittlung erfolgt die Übermittlung relevanter Fälle an die genannten Sicherheitsbehörden auf Basis bestehender Rechtsgrundlagen.

- a) Wurden solche Übermittlungen im Vorgriff auf die kommende Regelung bereits vor Inkrafttreten vorgenommen, und wenn ja, in welchem Umfang?
- b) Wie viele Treffer wurden beim Datenabgleich nach § 73 Absatz 1a AufenthG erzielt (bitte nach Behörden auflisten)?
- c) In wie vielen Fällen wurden dem Bundesverwaltungsamt Versagensgründe oder sonstige Sicherheitsbedenken nach § 73 Absatz 3a AufenthG mitgeteilt?

Die Fragen 14a bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

- d) Inwieweit machen die in Frage 13 genannten Behörden von der Befugnis in § 73 Absatz 3a Satz 4 AufenthG Gebrauch, die im Rahmen des Sicherheitsabgleichs an sie übermittelten Daten zu speichern und zu nutzen?
- Was sind typische Fallkonstellationen, bei denen eine weitere Speicherung und Nutzung erforderlich ist?

Es dürfte ein redaktionelles Versehen vorliegen und die Fragesteller sich nicht auf die in Frage 13, sondern auf die in Frage 14 genannten Behörden beziehen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- e) Inwieweit ist geplant, einen Sicherheitsabgleich retrograd, also für jene Personen durchzuführen, die vor Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes eingereist sind, und was sind die Rechtsgrundlagen hierfür?

Es ist nicht geplant, nach § 73 Absatz 1a AufenthG einen Sicherheitsabgleich retrograd über das BVA durchzuführen.

15. Zu wie vielen Personen sind zum letzten Stand Daten nach

a) § 3 Absatz 2 AZR-Gesetz,

b) § 3 Absatz 3 AZR-Gesetz,

gespeichert gewesen (bitte nach Aufenthaltstitel und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Diese Daten können erst seit dem 30. Juni 2016 im AZR erfasst werden. Im Moment findet eine Nacherfassung bereits vorher eingereister Asylsuchender statt. Die unten stehenden Daten sind daher noch nicht valide.

a) § 3 Abs. 2 AZRG

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 31.08.2016

Im AZR gespeicherte Ausländer mit Asylgesuch gestellt, offenem Asylantrag, unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt nach den 15 stärksten Herkunftsländern

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
alle Herkunftsländer	813.937
davon	
Syrien, Arabische Republik	193.557
Afghanistan	148.028
Irak	94.204
Iran, Islamische Republik	30.056
Pakistan	27.173
Albanien	26.267
Russische Föderation	25.138
Eritrea	20.355
Nigeria	20.201
Ungeklärt	19.068
Somalia	17.963
Serbien	16.185
Kosovo	16.126
Mazedonien	10.663
Gambia	9.301

Im AZR gespeicherte Ausländer mit Asylgesuch gestellt, offenem Asylantrag, unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt nach Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Anzahl Personen
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	1.387
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	284
Aufenthaltstitel	Anzahl Personen
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	108
Aufenthaltsbefugnis (alt – AusländerG)	33
Aufenthaltsbewilligung (alt – AusländerG)	8
Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	5
Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, (befristet) (alt)	3
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern) -befristet	181
Aufenthaltstitel erloschen	1.514
Aufenthaltstitel widerrufen	63
Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	440
Aufenthaltstitel zurückgenommen	19
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt – AusländerG)	30
befristete Aufenthaltserlaubnis-EG (alt)	1
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	2
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 S. 3 AufenthG)	1
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	8.352
Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	15
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt	1.326
nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	7
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	525
nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	6
nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	6
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	37
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	25
nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme) erteilt am ... befristet bis...	1
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	41
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	20
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	2
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	9
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	2
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	1
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	1

nach § 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU nach frühestens 21 Monaten)	1
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	6
Aufenthaltstitel	Anzahl Personen
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	3
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	2
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	18
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	7
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	1.422
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	13
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	1
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	925
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am ... befristet bis ...	1
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	123
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	3
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	221
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	15.072
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	5.853
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	3.026
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	180
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	60
nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden)	2
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	1.140
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	84
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	5
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	10
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am ... befristet bis ...	18
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am ... befristet bis ...	1
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren)	572
nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	1
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	429
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	897
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	58

Aufenthaltstitel	Anzahl Personen
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	1.454
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	8
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	237
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	6
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	892
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	49
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	4
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	1.671
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	29
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	77
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	209
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	37
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	74
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	31
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	724
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	119
nach § 35 AufenthG (Kinder)	255
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	125
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	173
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	1
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	13
nach § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	22
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	62
nach § 9 AufenthG (allgemein)	153
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) erteilt am unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt – AusländerG)	2
unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (alt)	3
kein Aufenthaltstitel (darunter auch Aufenthaltsgestattungen und Duldungen)	762.883
Gesamtergebnis	813.937

Nach § 3 Absatz 3 AZRG sind 17 Personen gespeichert, die sich nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel wie folgt aufschlüsseln:

b) § 3 Abs. 3 AZRG

Integration- und Arbeitsmarktdaten - Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Afghanistan	7
Eritrea	1
Irak	1
Iran, Islamische Republik	1
Kongo, Dem. Republik	1
Pakistan	2
Staatenlos	2
Sudan (ohne Südsudan)	1
Syrien, Arabische Republik	1
Gesamt	17

Integration- und Arbeitsmarktdaten - Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Anzahl Personen
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	1
kein Aufenthaltstitel vergeben	16
Gesamt	17

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 31.08.2016

16. Werden die Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 AZR-Gesetz nur für neu aufgenommene Personen nach Inkrafttreten der Neuregelungen im AZR-Gesetz erhoben und gespeichert oder auch für alle weiteren Personen, die die Erhebungsvoraussetzungen erfüllen, und in welchem Umfang ist dies ggf. bereits gelungen?

Alle neu eingereisten Asylsuchenden werden seit der flächendeckenden Ausstattung mit PIK auch im KDS (eventuell zunächst nur alphanumerisch z. B. durch die Ausländerbehörden) erfasst. Erfasst werden aber auch alle noch nachzuregistrierenden Asylsuchenden, auch wenn sie vor Inkrafttreten des DAVG in das Bundesgebiet eingereist sind, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben. Wegen des Umfangs der Nachregistrierung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. In welchem Umfang Daten von diesem Personenkreis nach § 3 Absatz 2 AZRG gespeichert sind, lässt sich aus den Daten des AZR nicht automatisiert gesondert ermitteln, denn vor Inkrafttreten des DAVG wurden Asylsuchende bereits im AZR gespeichert, wenn auch erst nach förmlicher Asylantragstellung.

17. Inwieweit bzw. in welchem Umfang verfügen nach Einschätzung der Bundesregierung alle zugriffsberechtigten Behörden über die technischen Fähigkeiten zum automatisierten Abruf und zur Änderung der Daten im Ausländerzentralregister?

Technische Voraussetzung für den automatisierten Abruf ist ein Zugang zum DOI-Netz. Sofern die Behörde über ein lokales Fachverfahren mit dem AZR kommuniziert, kann dafür die entsprechende XML-Schnittstelle des BVA verwendet werden. Regelmäßig wird diese Schnittstelle von den Ausländerbehörden, Polizeien des Bundes und der Länder sowie dem BAMF benutzt.

Zum automatisierten Abruf zugelassen sind folgende Stellen:

- 621 Ausländerbehörden und Erstregistrierungsstellen
- 101 Stellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben
- 38 BKA-Dienststellen
- 207 Polizeidienststellen und LKA
- 1 Zollkriminalamt
- 98 Staatsanwaltschaften
- 182 Auswärtiges Amt und Auslandsvertretungen
- 41 Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)
- 9 Oberste Bundes- und Landesbehörden
- 8 Verwaltungs- und Sozialgerichte
- 2 Bundesverwaltungsamt
- 8 Sicherheitsbehörden des Bundes
- 74 Dienststellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- 16 Landesämter für Verfassungsschutz
- 113 Sozialämter und Stellen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- 18 Agenturen für Arbeit
- 2 Stellen zur Um- und Verteilung der Flüchtlinge (Gemeinschaftsunterkünfte)
- 31 Gesundheitsämter
- 80 Jobcenter.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, ob automatisiert abrufberechtigte Stellen nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen.

18. Inwiefern ist es zutreffend, dass für die zusätzlich zum Kerndatenbestand nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz gespeicherten Datenbestände nach § 3 Absatz 2 und 3 bis auf die Daten zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 AZR-Gesetz) auch nach Abschluss des Asylverfahrens unbefristet gespeichert bleiben?

Welche Erwägungen lagen der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde, für die bei der Registrierung als Asylsuchender u. a. für Integrationsmaßnahmen erhobenen Daten keine klare Löschfristen vorzusehen und ersatzweise auch nicht festzuschreiben, dass für diese Daten regelmäßig geprüft werden muss, ob eine bundeszentrale Speicherung weiterhin erforderlich ist?

Für sämtliche zusätzlich zum Kerndatenbestand gespeicherte Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 AZRG gelten die allgemeinen Löschungsfristen gemäß § 36 AZRG in Verbindung mit § 18 AZRG-DV. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des DAVG werden auch die Fristen der Löschungen der Daten zu überprüfen und zu bewerten sein (vgl. Artikel 13 Satz 1 und 2 DAVG). Das Ergebnis der Evaluation wird ggf. zu einer Überprüfung der Löschfristen führen.

19. Inwiefern wurde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an der Abfassung des Entwurfs für die Neufassung der AZRG-Durchführungsverordnung beteiligt, und was war der Inhalt und Tenor ihrer Stellungnahme?

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurde vor Befassung des Kabinetts, der Länder und interessierten Verbänden der Entwurf des DAVG zur Stellungnahme zugeleitet. Sie nahm an der Ressortabstimmung auf Referats- und Abteilungsleiterenebene teil.

Nach Auffassung der BfDI bestanden gegen den Entwurf des DAVG im Ganzen keine grundlegenden Bedenken. Ihre Stellungnahme entspricht inhaltlich – sofern ihrem Anliegen nicht bereits im Rahmen der Ressortabstimmung bereits entsprochen worden ist – in weiten Teilen der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des DAVG, die sie in der 67. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages abgegeben hat (vgl. die über den Server des Bundestages frei verfügbare Ausschussdrucksache 18(4)472 F).

20. Inwiefern liegen der Bundesregierung bereits erste Erfahrungen vor, inwiefern die Ausdehnung der Speicheranlässe auf Personen, die bei unerlaubtem Aufenthalt oder unerlaubter Einreise festgestellt wurden (§ 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 AZR-Gesetz), dazu führt, dass nun regelmäßig Personen im Ausländerzentralregister gespeichert werden, die sich nicht in Deutschland aufhalten (beispielsweise, weil sie bei der Ausreise mit einem bereits abgelaufenen Visum festgestellt wurden), und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Im allgemeinen Datenbestand des AZR sind personenbezogene Informationen zu Einreise und Aufenthalt von Ausländern, die sich im Regelfall länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten, gespeichert. In der Visodatei sind personenbezogene Informationen zu Visaanträgen, die bei deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden, gespeichert. Eine Verknüpfung von gestellten Visaanträgen zu tatsächlichen in Deutschland erfolgten Einreisen existiert nicht. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, in wie vielen und in welchen Fällen genehmigte Visaanträge zu erfolgten Einreisen stehen, oder nach wie vielen Einreisen mit gültigem Visum tatsächlich eine Umwandlung in einen Aufenthaltstitel erfolgte oder der Betroffene mit ungültigem Visum wieder ausgereist ist.

21. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Sicherheit der Daten im Ausländerzentralregister zu erhöhen, und welche Kosten sind hierdurch entstanden oder noch zu erwarten?

Anlässlich des DAVG wurden in der IT-Sicherheit die Feststellung zum Schutzbedarf des AZR sowie die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einer Revision unterzogen. Es wurden Vorgaben für die Entwicklung der Software gemacht, die in den Gesamtkosten der Softwareentwicklung enthalten sind. Da es sich beim DAVG um eine Erweiterung des AZR und keine Neuentwicklung eines Softwaresystems handelt, kann die bestehende Sicherheits-Infrastruktur sowohl qualitativ als auch quantitativ weiterhin verwendet werden. Zusätzliche Sicherheitskomponenten (Firewall, Krypto-Box, etc.) wurden nicht angeschafft.

Das AZR wurde unter anderem deshalb als Kerndatensystem des DAVG ausgewählt, weil es schon seit über 20 Jahren wegen der besonderen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben in einer hoch sicheren Umgebung betrieben wird; z. B. dürfen nur besonders ermächtigte Stellen Daten erhalten oder übermitteln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.